Durchführungsvertrag

Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. G 13 "Photovoltaikanlage Rieselfelder"

Die Stadt Beeskow

(nachfolgend Stadt genannt),

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Frank Steffen

und

der Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland

(nachfolgend Vorhabenträger genannt),

vertreten durch die Verbandsvorsteherin, Frau Kristina Günther

TEILI

ALLGEMEINES

§ A 1

Gegenstand des Vertrages

- 1. Gegenstand des Vertrages sind das Vorhaben "Photovoltaikanlage Rieselfelder" und die Erschließung der Grundstücke im Vertragsgebiet und deren Anbindung an die öffentliche Verkehrsfläche.
- 2. Das Vertragsgebiet umfasst die im Lageplan (Anlage 1) umgrenzten Grundstücke.

§ A 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind

schließen folgenden Vertrag:

- a) Der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebiets (Anlage 1)
- b) Der Plan zur Durchführung des Vorhabens (Anlage 2)
- c) Der Plan zur Durchführung der Erschließungsmaßnahmen einschließlich
 - Straßen-, Wege- und Grünordnungsplan (Anlage 3)

TEIL II

VORHABEN

§ V 1

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben betrifft die Errichtung sowie der Betrieb von Freiflächenanlagen zur Erzeugung von Strom aus Solarenergie, einschließlich aller dazugehörigen Nebenanlagen (wie Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung und Wandlung des produzierten Stromes, für Einspeise-, Überwachungs-, und Instandhaltungszwecke, wie Wechselrichter, Trafos und Schaltanlagen sowie Wege).

§ V 2

Durchführungsverpflichtung

- 1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens nach den Regelungen dieses Vertrages.
- 2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, spätestens 6 Monate nach In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für das Vorhaben einzureichen, soweit das Vorhaben nicht der Genehmigungsfreistellung unterliegt. Er wird spätestens 8 Monate nach Rechtskraft der Genehmigung mit dem Vorhaben beginnen und es innerhalb von 2 Jahren fertigstellen.

TEIL III

ERSCHLIESSUNG

§ E 1

Herstellung der Erschließungsanlagen

1. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB die Herstellung der in § E 3 genannten Erschließungsanlagen im Vertragsgebiet und außerhalb des Vertragsgebietes gemäß den sich aus § E 2 ergebenden Vorgaben.

§ E 2

Fertigstellung der Anlagen

1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in den beigefügten Plänen dargestellten Straßenund Wegeflächen und Grünanlagen (Anl. 3) bis zum 31.12.2015 fertig zu stellen. 2. Erfüllt der Vorhabenträger seine Verpflichtungen nicht oder fehlerhaft, so ist die Stadt berechtigt, ihm schriftlich eine angemessene Frist zur Ausführung der Arbeiten zu setzen. Erfüllt der Vorhabenträger bis zum Ablauf dieser Frist die vertraglichen Verpflichtungen nicht, so ist die Stadt berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Vorhabenträgers auszuführen, ausführen zu lassen oder von diesem Vertrag zurückzutreten.

§ E 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- 1. Die Erschließung nach diesem Vertrag umfasst
- a) Die Herstellung der Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche
- b) Die erforderliche Umverlegung bzw. Herstellung von Anschlüssen von Medienträgern im öffentlichen Bereich
- 2. Der Vorhabenträger hat notwendige bau-und wasserrechtlichen oder sonstige Genehmigungen, Zustimmungen bzw. Anzeigen der Stadt vor Baubeginn vorzulegen.

§ E 4

Baudurchführung

- 1. Der Vorhabenträger hat durch Abstimmung mit Versorgungsträgern und sonstigen Leitungsträgern sicherzustellen, dass die Versorgungseinrichtungen für das Vertragsgebiet (z.B. Postkabel, Strom-, Gas- Wasserleitung) so rechtzeitig in die Verkehrsflächen verlegt werden, dass die zügige Fertigstellung der Erschließung nicht behindert und ein Aufbruch fertiggestellter Anlagen ausgeschlossen wird.
- 2. Der Baubeginn ist der Stadt vorher schriftlich anzuzeigen. Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen und unverzügliche Beseitigung festgestellter Mängel zu verlangen.
- 3. Der Vorhabenträger hat im Einzelfall auf Verlangen der Stadt von den für den Bau der Anlage verwendeten Materialien nach den hierfür geltenden Richtlinien Proben zu entnehmen und diese in einem von beiden Vertragsparteien anerkannten Baustofflaboratorium untersuchen zu lassen sowie die Untersuchungsbefunde der Stadt vorzulegen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich weiter, Stoffe oder Bauteile, die diesem Vertrag nicht entsprechen, innerhalb einer von der Stadt bestimmten Frist zu entfernen.

§ E 5

Haftung und Verkehrssicherung

- 1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt der Vorhabenträger im gesamten Erschließungsgebiet die Verkehrssicherungspflicht.
- 2. Der Vorhabenträger haftet bis zur Übernahme der Anlagen für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihm obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Der Vorhabenträger stellt die Stadt insoweit von allen Schadenersatzansprüchen frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der

Eigentumsverhältnisse. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ E 6

Gewährleistung und Abnahme

- 1. Der Vorhabenträger übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme durch die Stadt die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck aufheben oder mindern.
- 2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme der einzelnen mangelfreien Erschließungsanlage durch die Stadt.

TEIL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ S 1

Kostentragung

1. Der Vorhabenträger trägt die Kosten seiner Durchführung.

§ S 2

Veräußerung der Grundstücke, Rechtsnachfolge

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiter zu geben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.
- 2. Die Veräußerung von Grundstücken im Vertragsgebiet ist erst dann zulässig, wenn der Vorhabenträger die in diesem Vertrag vereinbarten Bürgschaften zur Sicherung der Durchführung des Vorhabens übergeben hat.

Ausgleichsmaßnahmen

- 1. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:
 - Um Tötungen nach Möglichkeit zu vermeiden, ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, bei der zuerst die potenziellen Aufenthaltsorte der Eidechsen mit einem Folienzaun ausgegrenzt und abgesammelt werden, bevor die Erdarbeiten beginnen
 - Die Eidechsen werden dann in die vorbereiteten Flächen mit den neu angelegten Querdämmen verbracht, die als Ausgleichsflächen angelegt werden.
 - Als Ausgleichsmaßnahme für die Arten Neuntöter und Sperbergrasmücke werden die angrenzenden Flächen außerhalb der ehemaligen Klärbecken aufgewertet (Flur...., Flurstück....) Dazu werden einzelne Gehölzgruppen am Dammfuß der Außendämme gepflanzt.
 - Weiterhin wird auf dem Flurstück 216, Flur 7, Gemarkung Pfaffendorf die Pflanzung von Hecken (vierreihig) oder Gehölzstreifen auf einer Länge von ca. 300 m durchgeführt.
- 2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens 6 Monate nach der Fertigstellung des Bauvorhabens fertig zu stellen.

§ S 4

Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Durchführung des Vorhabens und der Erschließung im Vertragsgebiet ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ S 5

Sicherheitsleistungen

- 1. Zur Sicherung aller sich aus § S 3 für den Vorhabenträger ergebenden Verpflichtungen leistet er Sicherheit in Höhe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) durch die Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank.
- 2. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vorhabenträgers ist die Stadt berechtigt, noch offen stehende Forderungen Dritter gegen den Vorhabenträger für Leistungen aus diesem Vertrag aus der Bürgschaft zu befriedigen.
- 3. Eine Reduzierung der Bürgschaftssumme ist entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen möglich.

- 1. Aus diesem Vertrag entstehen der Stadt keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen des Vorhabenträgers, die dieser im Hinblick auf die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tätigt, ist ausgeschlossen.
- 2. Für den Fall der Aufhebung des Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 6 BauGB) könne Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des Bebauungsplanes im Verlauf eines gerichtlichen Streitverfahrens herausstellt.

§ \$ 7

Schlussbestimmungen

- 1. Vertragsänderungen oder ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- 2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

§ S 8

Wirksamwerden

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft tritt oder wenn eine Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt wird.

Beeskow, den	
Für die Stadt	für den Vorhabenträger